

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

17. Jan. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Halbra

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2020
der Gemeinde Hergisdorf**

Az.: 14.15.20
Datum: 11.01.2023
Prüfungszeitraum: 16.11.2022 – 11.01.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	7
5.1	Ergebnisrechnung.....	8
5.2	Finanzrechnung	9
5.3	Haushaltsausgleich.....	10
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	10
5.4.1	Bilanzaktiva.....	10
5.4.2	Bilanzpassiva.....	12
5.5	Anlagen.....	15
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	15

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2020 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27.11.2019 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.553.900 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.761.400 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.436.300 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.563.500 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	371.300 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	426.300 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	216.700 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.984.700 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbsteuer	380 v. H.

B₁ Der Ergebnisplan für das Jahr 2020 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 12.02.2020 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.984.700 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Es wird angeordnet, die Investitionsauszahlungen der Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 mit einem Sperrvermerk in Höhe von 55.000 EUR zu versehen.

4. Des Weiteren wird angeordnet, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Die überarbeitete Fortschreibung ist bis spätestens 30.06.2020 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der Verringerung der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und der Festsetzung eines Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Den Beschluss dazu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.08.2020.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält nachstehende Änderungen in den §§ 1 und 3 der Haushaltssatzung:

	Gesamtbetrag des HHplanes einschl. des Nachtrages	Veränderung gegenüber dem HHplan
§ 1		
<u>Ergebnisplan</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.553.900 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.761.400 EUR	0 EUR
<u>Finanzplan</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.436.300 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.563.500 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.000 EUR	./ 237.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.000 EUR	./ 292.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	216.700 EUR	0 EUR
§ 3		
Verpflichtungsermächtigungen	700.000 EUR	+ 700.000 EUR

B₂ Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Verfügung vom 24.09.2020 von einer Beanstandung des Beschlusses unter Zurückstellung aller Bedenken ab.

Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung auf 700.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages von 286.000 EUR erteilt und im Übrigen zur Kenntnis genommen. Dazu merkte die Kommunalaufsichtsbehörde an,

dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von 286.000 EUR veranschlagt. Die veranschlagten Kreditmittel wurden in Höhe des negativen Saldo aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2023 veranschlagt und dienen der Deckung der investiven Finanzlücke. Aus dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 700.000 EUR ist folglich ein Betrag in Höhe von 286.000 EUR genehmigungspflichtig.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde die gemäß Verfügung vom 12.02.2020 angeordnete Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgenommen. Demnach wurde zu den zum Haushalt 2020 beschlossenen zwei Maßnahmen die Überarbeitung der Hundesteuersatzung, welche ab 2021 gelten soll, mit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Dadurch ergibt sich jedoch lediglich eine Verbesserung der jährlichen Haushaltssituation um Mehrerträge in Höhe von 1.500 EUR.

Die Genehmigungen und Anordnungen unter den Punkten 2 und 4 der Haushaltsverfügung vom 12.02.2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA wurde beachtet.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2020 stellte der Bürgermeister am 11.07.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 15.07.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 24.05.2022 erstellt. Die endgültige Bilanz wurde am 08.07.2022 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2020 unterzeichnet

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2020	Bilanz zum 31.12.2020		Ergebnisrechnung 2020
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 440.916,98 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.005.780,52 €	<u>Eigenkapital</u> 1.037.071,60 € -> dav. Jahresergebnis -20.333,55 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.615.634,72 €
<u>Einzahlungen</u> 1.621.951,87 €	<u>Umlaufvermögen</u> 793.475,21 € -> davon liquide Mittel 406.563,20 €	<u>Sonderposten</u> 1.958.022,41 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.656.305,65 €	<u>RAP</u> 27.210,28 €	<u>Rückstellungen</u> 57.790,15 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 406.563,20 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.732.208,93 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.635.315,18 €
	<u>Bilanzsumme</u> 5.826.466,01 €	<u>RAP</u> 41.372,92 €	Außerordentliche Aufwendungen 653,09 €
		<u>Bilanzsumme</u> 5.826.466,01 €	Jahresfehlbetrag -20.333,55 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 20.333,55 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2020 um rd. 259 TEUR verbessert.

Einnahmeseitig tragen die höheren Erträge insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 24.143,17 EUR, den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land mit 20.889,79 EUR, sowie den sonstigen ordentlichen Erträgen mit 23.285,97 EUR zur Verbesserung bei.

Der fortgeschriebene Planansatz der Aufwendungen weist für das HHjahr 1.823.445,49 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 1.635.315,18 EUR. Einsparungen zeigen sich bei den Personalaufwendungen mit 36.969,49 EUR, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit insgesamt 134.796,59 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens in Höhe von 106.255,48 EUR. Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind Einsparungen von 10.385,32 EUR zu verzeichnen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 95.321,68 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 722.529,27 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2020 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 216.603,51 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus Liquiditätskrediten ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 635.700,47 EUR
Der negative Bestand erklärt sich hauptsächlich aus der endgültigen Zuordnung des Verkaufserlöses für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde in Höhe von insgesamt 624.242,46 EUR, da beide Zahlungen aufgrund fehlender Anordnungen bisher als ungeklärte Zahlungseingänge ausgewiesen wurden.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit war zum Ende des Berichtsjahres ein positiver Saldo von 95.321,68 EUR zu verzeichnen. D. h., es wurden in vorgenannter Höhe Mittel zur Tilgung von Krediten erwirtschaftet. Diese reichten allerdings nicht aus, den Schuldendienst in voller Höhe zu bedienen, so dass eine Finanzierungslücke von 121.281,83 EUR verblieb.

Den Investitionsauszahlungen standen um 722.529,27 EUR höhere Investitionseinzahlungen gegenüber. Diese freien Finanzmittel standen zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus dem Bestand an Fremden Finanzmitteln sowie des Anfangsbestandes zum 01.01.2018 EUR bei den Liquiden Mitteln verbleibt im Ergebnis ein positiver Liquiditätsbestand von 406.463,95 EUR. Der Festbetragsliquiditätskredit wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

B₄ Im Berichtsjahr ist eine Überfinanzierung in Höhe von rd. 400 TEUR festzustellen.

Auch unter Verweis auf den RdErl. MI LSA vom 12.09.2017 sollten Festbetragsliquiditätskredite nur dann aufgenommen werden, wenn die Kommune Liquiditätsbedarf hat. Aufgrund der Überfinanzierung ist dies vorliegend jedoch in Frage zu stellen.

Eine sorgfältige Liquiditätsplanung der Kommune ist von maßgeblicher Bedeutung für die Einschätzung, ob und in welcher Höhe ein längerfristiger Liquiditätskreditbedarf besteht.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.984.700,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.11.2020 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2020 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Fehlbetrag von 20.333,55 EUR ab. Dieser ergibt sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 19.680,46 EUR sowie dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 653,09 EUR.

B₅ Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Hergisdorf nicht möglich.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung.

Rücklagen	31.12.2020
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.057.405,15 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR

Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses 2020 und die Abwicklung des Fehlbetrages noch nicht berücksichtigt wurden.

Die Zuführung des Überschusses aus dem Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 3.489.578,53 EUR erfolgte im Berichtsjahr in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Im Haushaltsjahr 2020 wurde der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in voller Höhe aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2019 gedeckt.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2019.

Bilanz 2020		
Aktiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	547.140,38 EUR	/./ 18.830,88 EUR
Sachanlagevermögen	4.328.839,90 EUR	/./ 155.042,91 EUR
Finanzanlagevermögen	129.800,24 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	52.908,33 EUR	+ 6.673,46 EUR
privatrechtliche Forderungen	334.003,68 EUR	/./ 624.563,02 EUR
liquide Mittel	406.563,20 EUR	/./ 34.353,78 EUR
<u>ARAP</u>	27.210,28 EUR	+ 563,94 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	/./ 2.432.173,38 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	5.826.466,01 EUR	/./ 3.258.854,45 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 86 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Veränderung des Anlagevermögens 2020 bezieht sich hauptsächlich auf die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr in Höhe von 197.785,69 EUR.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

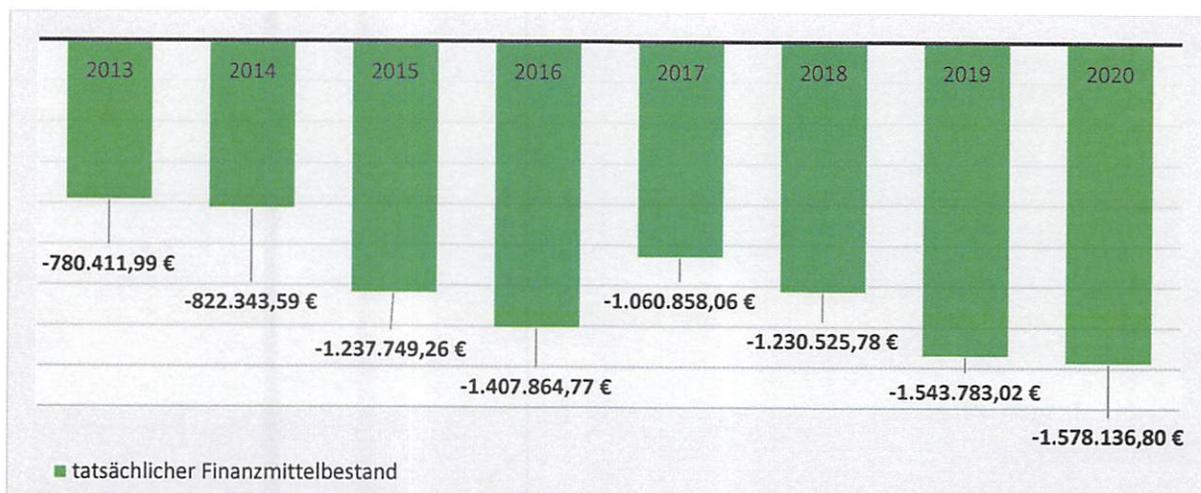
Die Reduzierung des Bilanzwertes der „Sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ gegenüber dem Vorjahr um 635.208,72 EUR begründet sich hauptsächlich mit der vorgenommenen Umbuchung der Verkaufserlöse für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde i. H. v. insgesamt 624.242,46 EUR in die Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen“. Damit reduzierte sich auf der Passivseite der Bestand der „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ ebenfalls um diesen Betrag.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betragen die liquiden Mittel 406.563,20 EUR (Vorjahr: 440.916,98 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2020 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Entwicklung des tatsächlichen Finanzmittelbestandes im Vergleich der geprüften Haushaltsjahre zeigt die nachfolgende Graphik:



Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Die Kassenbestandsverstärkung in Höhe von 1.984.700 EUR (Kreditvertrag vom 17.11.2020) war im Berichtsjahr aufgrund des hohen Bestandes der liquiden Mittel nicht in der veranschlagten Höhe erforderlich, auch wenn der Sollzinssatz nur 0,001 % p. a. fest bis zum 19.11.2021 beträgt und von der DKB eine Bonuszahlung in Höhe von 2.032,39 EUR gewährt wurde.

H₁ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Hergisdorf per 31.12.2020 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2020		
Passiva	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	1.037.071,60 EUR	./ 2.452.506,93 EUR
Sonderposten	1.958.022,41 EUR	+ 3.071,09 EUR
Rückstellungen	57.790,15 EUR	+ 33.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.732.208,93 EUR	./ 625.882,34 EUR
PRAP	41.372,92 EUR	+ 5.724,88 EUR
Bilanzsumme	5.826.466,01 EUR	./ 3.258.854,45 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2020	1.954.951,32 EUR
Zugänge	132.833,32 EUR
Abgänge aus der Auflösung	129.762,23 EUR
Bestand per 31.12.2020	1.958.022,41 EUR

Die Zugänge resultieren aus der Investitionspauschale i. H. v. 85.911,90 EUR und aus den Sonderposten für Beiträge mit 46.921,42 EUR. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen¹. Die Gemeinde Hergisdorf hat per 31.12.2020 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale i. H. v. 194.423,86 EUR bilanziert.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2020 hatte die Bilanzposition einen Wert von 57.790,15 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 33.000,00 EUR erhöht. Die Bestandserhöhung erklärt sich wie folgt:

- in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und
- in Höhe von 30.000,00 EUR für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren aufgrund der Klage der Gemeinde gegen die Kreisumlage.

Die Prüfung der Rückstellungen ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2020 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.732.208,93 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 848.143,49 EUR verringert.

¹ Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2020 bzw. 09.07.2020

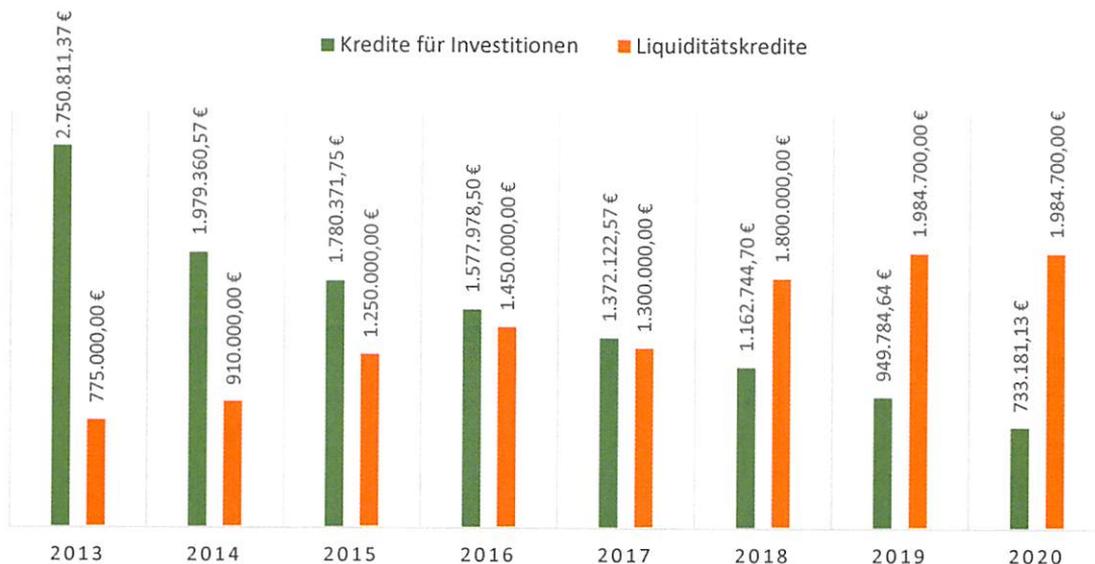
Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 216.603,51 EUR auf 733.181,13 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 ist zur Entwicklung der Kredite zu erwähnen, dass seit dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2020 eine Verringerung um insgesamt 2.017.630,24 EUR zu verzeichnen ist.

Durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Stark II profitierte die Gemeinde in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 von Tilgungszuschüssen in Höhe von 909.727,00 EUR. Die zinsverbilligte Anschlussfinanzierung für den Darlehensrestbetrag war innerhalb von 10 Jahren zu begleichen, was höhere Tilgungsverpflichtungen zur Folge hat.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2020 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.984.700,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit. Gegenüber dem Vorjahr ist keine Veränderung zu verzeichnen. Der Kreditrahmen des von der KAB genehmigten Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde mit 100 % in Anspruch genommen.

Die Entwicklung der Kassenkredite im Vergleich zu den Investitionskrediten zeigt das nachfolgende Diagramm:



In der Tendenz der geprüften Haushaltsjahre zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung. Anzu-merken ist, dass der Kassenfestbetragskredit zum Bilanzstichtag nur in einer Höhe von 1.578.136,80 EUR in Anspruch genommen wurde.

Unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 setzt eine Inanspruchnahme der angesparten Mittel der Investitionspauschale voraus, dass diese auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2020 weist die mit der 1. Nachtraghaushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen für die Sicherung der Finanzierung der Straßenbaumaßnahme K 2318 aus. Anzumerken ist, dass in der Übersicht nur die Ermächtigungen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 in Höhe von insgesamt 580,000,00 EUR aufgezeigt sind.

- B₆ Gemäß der Hinweise zu Muster 22 (zu § 49 Abs. 4 KomHVO) darf die Veranschlagung grundsätzlich zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre, erforderlichenfalls jedoch bis zum Abschluss einer Maßnahme erfolgen. Für die Auszahlungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen ab dem vierten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ist die Tabelle um weitere Spalten zu ergänzen. Die voraussichtliche Deckung ist besonders darzustellen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 KomHVO).**

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Hergisdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

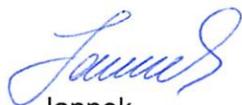
Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin